

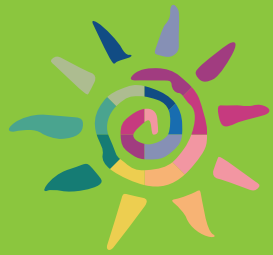


SATZUNG

für die

Montessori-Initiative Bayerwald e.V.

Gegründet	am	06.09.1995
geändert	am	17.12.1999
geändert	am	09.09.2003
geändert	am	28.07.2005
neu gefasst	am	24.09.2013
geändert	am	25.11.2015
geändert	am	26.04.2017



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori-Initiative Bayerwald e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Drachselsried, Ortsteil Oberried.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

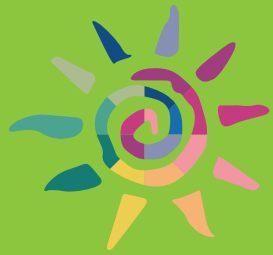
- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
- (2) Der Zweck wird erfüllt
 - a) durch Gründung, Erhaltung und Unterhaltung von vorschulischen und schulischen Einrichtungen welche die Erziehung und Bildung von Kindern im Sinne der Montessori-Pädagogik verfolgen,
 - b) durch Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien und Inhalte der Montessori-Pädagogik,
 - c) durch praktische und theoretische Hilfeleistung zur Entfaltung der von Maria Montessori entworfenen Bildungsprinzipien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Zielsetzung des Vereins unterstützt oder fördert.
Zweck und Zielsetzung einer juristischen Person dürfen nicht in Widerspruch zu Zweck und Zielsetzung des Vereins stehen.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten.



(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

a) wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder bei grober Zuwiderhandlung gegen Zweck und Zielsetzung des Vereins,

b) wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

(4) Die Mahnungen müssen jeweils eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen.

Die zweite Mahnung muss den Ausschluss aus dem Verein androhen.

(5) Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines kalenderjährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jeweils am ersten Werktag eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

(2) Die Vorstandschaft kann das Mitglied von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem Kalenderjahr befreien; wiederholte Befreiung ist zulässig. Die Befreiung setzt jeweils einen begründeten Antrag des Mitgliedes voraus. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unberührt.

(3) Bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr ist nur der halbe Jahresbeitrag zu leisten; der anteilige Betrag ist mit der Aufnahme in den Verein fällig.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vorstandschaft

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens fünf bis höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern.

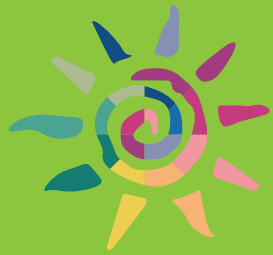
Die Berufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und die Zuweisung bestimmter Geschäftsaufgaben an ein Mitglied der Vorstandschaft bleiben unberührt.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; sie bleiben darüber hinaus bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt; Stimmenthaltungen bleiben demnach außer Betracht.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss auf Verlangen eines Mitgliedes geheim erfolgen.

Für die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes gelten die Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes entsprechend.



- (4)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so können die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied hinzuwählen; der Wahlmodus bleibt unberührt.

Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung; es bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (5)** Der Vorstandschaft obliegen
- a)** die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b)** die Personalangelegenheiten,
 - c)** die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
 - d)** die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e)** die Beschlussfassung über Anträge auf Stundung und Befreiung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f)** die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - g)** die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - h)** die Zuweisung bestimmter Geschäftsaufgaben an ein Mitglied des Vorstandes, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgte,
 - i)** alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (6)** Eine Sitzung der Vorstandschaft wird einberufen durch ein Mitglied der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben demnach außer Betracht.

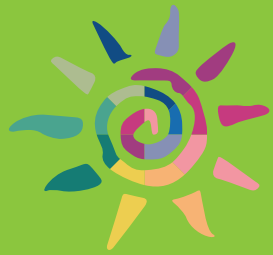
Beiladungen sind zulässig.

- (7)** Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das von einem in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aus dem Protokoll haben sich zu ergeben,

- a)** die Namen aller Anwesenden unter Angabe ihrer Funktion und des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs,
- b)** der Wortlaut gefasster Beschlüsse,
- c)** die Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bekanntzugeben; ein Widerspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls ist zu protokollieren.



- (8)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder der Vorstandschaft vertreten; ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2500,- € je Geschäftsvorfall bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vorstandschaft, bei mehr als 25.000,- € je Geschäftsvorfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung; bei Dauerschuldverhältnissen bildet den Gegenstandswert die Summe der Aufwendungen je Geschäftsjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1)** Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2)** Sieht die Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins vor, so ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Wird die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei der ersten Versammlung nicht erreicht, so ist die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (3)** Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; dies gilt auch für juristische Personen. Eine Person kann nicht mehrere Stimmrechte auf sich vereinigen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Stellvertretung ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- (4)** Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- a)** die Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b)** die Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft,
 - c)** die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft,
 - d)** die Wahl von Kassenprüfern,
 - e)** die Beschlussfassung über eine Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - f)** die Verabschiedung der Haushaltspläne,
 - g)** die Entscheidung über die Anrufung eines Mitgliedes gegen den Beschluss der Vorstandschaft über den Ausschluss aus dem Verein,
 - h)** die Auflösung des Vereins.
- (5)** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Beschlussfassung durch die Vorstandschaft.
- (6)** Die Einladung ergeht schriftlich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Versendung unter der zuletzt dem Verein bekanntgegebenen Anschrift des Mitgliedes gebracht werden. Der Tag der Versendung ist in der Einladung anzugeben. Eine besondere Versendungsform ist nicht erforderlich.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Sieht die Tagesordnung eine Änderung oder Neufassung der Satzung vor, so ist der Wortlaut der Änderung oder die Neufassung mit der Einladung bekanntzugeben.



(7) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies bei der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben demnach außer Betracht.

Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aus dem Protokoll haben sich zu ergeben,

a) der Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

b) der Wortlaut gefasster Beschlüsse,

c) die Abstimmungsergebnisse.

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste anzufügen.

Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben; Widersprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls sind zu protokollieren.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet.

Für die Dauer von Wahlen übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Personen besteht.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Zulassung der Anwesenheit von Nichtmitgliedern zur Versammlung.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Drachselsried, die es zu gleichen Teilen den drei nächstgelegenen, im zuständigen Vereinsregister eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Montessori-Vereinen zuzuwenden hat.